



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat
Gemeinde Tavers
Schwarzseestrasse 5
1712 Tavers

Per E-Mail: helmut.corpataux@tavers.ch

Aktenzeichen: PUE-332-166

Ihr Zeichen:

Bern, 27. Juli 2022

Empfehlung zum geplanten Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser und zum geplanten Tarifblatt zum Reglement

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrter Herr Corpataux

Mit Schreiben vom 22.05.2022, 05.06.2022, 22.06.2022 und 23.06.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser und der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Tavers verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 22.05.2022, 05.06.2022, 22.06.2022 und 23.06.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Preisgestaltung AW; Bewilligte Version vom GR
- Gebühren Tifers, St. Antoni, Alterswil ab 1.1.2021
- Rechnung 2020 Tifers
- Rechnung 2020 St. Antoni
- Rechnung 2020 Alterswil
- Jahresrechnung 2021 Gemeinde Tifers
- Voranschlag 2022 Gemeinde Tifers
- Abwasserreglement Gemeinde Tifers V3
- Abwassertarif V2; Anhang 1
- Tabelle Geschossflächenziffer für die Schmutzwassergebühren; Anhang 2
- Berechnungsbeispiele der Abwassergebühren
- Investitionsplan Abwasser
- GEP-Inventar

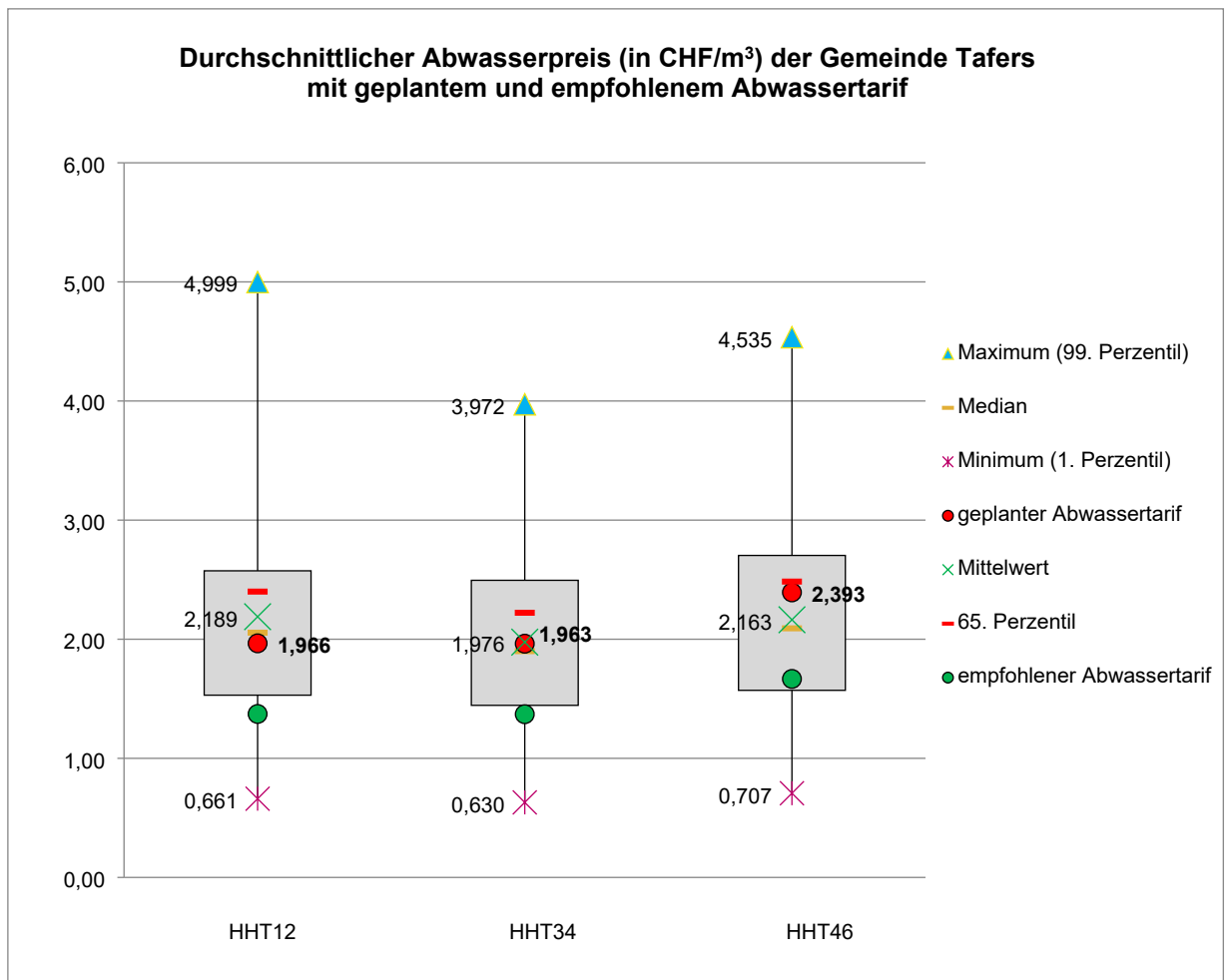
2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Tifers sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

Wiederkehrende Gebühren	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
<u>Mengenpreis:</u>	diverse	CHF 1.70/m ³
<u>Grundgebühr:</u>		
Zählermiete:	diverse	—
Pro Haushalt:	diverse	—
Pro m ² gebührenrelevante Fläche	diverse	—
Pro m ² zonengewichtete Grundstücksfläche	—	CHF 0.16/m ² mind. CHF 100.—
Anschlussgebühren	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Pro m ² Nutzfläche	diverse	—
Pro m ² zonengewichtete Grundstücksfläche	—	CHF 20.—/m ²

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Tifers eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Abwassertarif der Gemeinde Tifers im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

Für den empfohlenen Abwassertarif ging der Preisüberwacher von Gebühreneinnahmen von CHF 1'062'562.– aus (vgl. Punkt 2.7). Dabei wurde davon ausgegangen, dass 5 % der Gebühreneinnahmen zusätzlich durch eine Regenabwassergebühr generiert werden. Es wurde somit mit einer Verbrauchsgebühr von CHF 1.19/m³ und einer Grundgebühr von CHF 0.11 pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche gerechnet (linear gekürzt entsprechend dem Verhältnis: empfohlene Gebühreneinnahmen Preisüberwacher zu geplante Gebühreneinnahmen Gemeinde Tavers).

Maximale Gebühreneinnahmen PUE	1'062'562
minus 5% (Regenabwassergebühr)	1'009'433
Verbrauchsgebühr in CHF/m ³	1.19
Wasserverbrauch in m ³	652'000
Einnahmen Mengengebühr	776'337
Grundgebühr pro m ² ZGF	0.11
ZGF in m ²	2'079'997
Einnahmen Grundgebühr	233'097
Total Gebühreneinnahmen	1'009'433

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

Die Gemeinde Tifers hat am 1. Januar 2021 mit den früheren Gemeinden Alterswil und St. Antoni fusioniert und dementsprechend wurden die Abwasserreglemente per 1. Januar 2023 harmonisiert. Folglich werden lediglich die geplanten Abwassergebühren gültig ab 1. Januar 2023 beurteilt.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Problematisch in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, sind die diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Kostenabgrenzung in der Regel erfüllt. Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung des Preisüberwachers berücksichtigt wird.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 wurden von den Kantonen zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die hohen Beträge (Vorschlag 2022¹) im Konto «im Konto «Unterhalt Leitungsnetz» (CHF 185'000.–) lassen vermuten, dass Ersatzinvestitionen in die laufende Rechnung getätigt werden. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen, insbesondere Leitungsersatz/-erneuerungen und Projektierungskosten weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Tifers, Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle – auch die nicht aktivierten Investitionen – über das Konto «Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserbeseitigung» zu finanzieren. Letzteres solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt. Die «Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserbeseitigung» sollte nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dienen, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

¹ Vgl. Dokument «20220314_Preisgestaltung_AW_V3_Bewilligte Version vom GR».

Da die Gemeinde Tifers – gemäss Schreiben vom 23.06.2022 – keine Budgetdetails zu obengenannten Konti nennen kann, geht der Preisüberwacher davon aus, dass ein Teil des Unterhalts Investitionen enthält, die entweder aktiviert oder über das Konto Werterhalt finanziert werden können. Folglich hat der Preisüberwacher zur Berechnung angemessener Gebühreneinnahmen die budgetierten Betriebskosten entsprechend von CHF 728'000.– auf CHF 623'000.– festgelegt. Dabei wurde im Konto «Unterhalt Leitungsnetz» mit einem Betrag von CHF 80'000.– gerechnet.² Unter Berücksichtigung der Teuerung (vgl. oben) ergeben sich anrechenbare Betriebskosten von CHF 641'941.08.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt zudem abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

In Art. 39 des geplanten Abwasserreglements ist vorgesehen, die Grundgebühr auch bei noch nicht an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossenen aber anschliessbaren, in der Bauzone gelegenen Grundstücken zu erheben. Der Preisüberwacher ist sehr kritisch, was die Anwendung einer solchen Gebühr angeht. Die Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die nicht an das Netz angeschlossen sind, verursachen keine Betriebskosten für die Abwasserversorgung und die Kapitalkosten sind grundsätzlich bereits durch die Erhebung von Vorzugslast (70 % der einmaligen Anschlussgebühr) gedeckt. Daher empfiehlt der Preisüberwacher, auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.

2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer störenden Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner neusten Publikation auch nicht mehr zur Anwendung.

² Der «Unterhalt Anlagen» und der «Unterhalt Leitungsnetz» entsprechen 17 % des gesamten Betriebsaufwandes.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Flächenbasierte Berechnungsmethoden können Betriebe mit großen Flächen (wie Lagerhallen, Garagen, Scheunen oder Kinos) stark benachteiligen, da diese Gebühren zahlen müssten, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. Es kann daher vorkommen, dass zwei Betriebe trotz unterschiedlicher Nutzung gleiche Gebühren bezahlen müssen, was nicht mit dem Verursacherprinzip vereinbar ist.

Um zu vermeiden, dass gewisse Parzellen mit sehr hohen Gebühren belastet werden, muss im Reglement eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass wesentlich mehr bezahlt werden muss als für eine identische Liegenschaft ausserhalb der Bauzone. Da die Gemeinde ein Modell mit theoretischen Referenzziffern gewählt hat, welche im Einzelfall mit den effektiven Werten verglichen werden können, kann die Grundgebühr auch direkt mit den effektiven Geschossflächen beschränkt werden.

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- bei Grundstücken bis zu 1000 m² ab einer Abweichung von 20 %.
- bei Grundstücken von mehr als 1000 m² ab einer Abweichung von 10 %.

Dank dieser Regelung können die problematischen Aspekte des obengenannten Gebührenmodells ausgeglichen werden. Dies erfordert jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), so dass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich ist.

Die Gemeinde erhebt keine Regenwassergebühren für Strassen. Damit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, eine Regenwassergebühr für grössere entwässerte Flächen zu erheben und dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Aus dem Dokument «20220314_Preisgestaltung_AW_V3_Bewilligte Version vom GR» geht hervor, dass die Gemeinde Tafers für die Finanzierung der Investitionen und Fixkosten einen Betrag von minimal CHF 485'924.-³ pro Jahr vorsieht.

³ Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von 60 % plus finanzielle Kosten für Neuinvestitionen.

Der Preisüberwacher rechnet auch mit einer jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung in der Höhe von maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten bzw. von CHF 383'428.–. Zu dieser werden 60 % der Abschreibungen auf Neuinvestitionen – die vom Preisüberwacher berücksichtigte wertvermehrnde Neuinvestitionen sind in der Beilage 2 ersichtlich – von CHF 32'895.–⁴ summiert. Es resultiert eine maximale jährlich anrechenbare Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von CHF 416'323.–.

Des Weiteren berücksichtigt der Preisüberwacher auch die Zinskosten. Diese berechnen sich aus den Saldi der Aktiven per 31.12.2021 (CHF 6'366'175.–) zuzüglich der Investitionen – Neu- und Ersatzinvestitionen sowie Sanierungen – der nächsten 10 Jahren (CHF 6'005'500.–)⁵ abzüglich der Saldi der Reserven per 31.12.2021 (CHF 7'778'675.–) und der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt für die nächsten 10 Jahren (CHF 4'163'227.–). Unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1 % ergeben sich Zinskosten von CHF 4'298.–.

Aus obengenannten Erklärungen ergeben sich folgende jährlich anrechenbaren Kosten:

	Kalkulation Gemeinde Tafers		Kalkulation Preisüberwacher	
Betriebsaufwand	CHF	728'000	CHF	641'941
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt	CHF	383'378	CHF	416'323
Finanzieller Aufwand für Neuinvestitionen	CHF	102'546		
Zinsaufwand			CHF	4'298
Jährliche Kosten	CHF	1'213'924	CHF	1'062'562

Folglich empfiehlt der Preisüberwacher, die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 1'062'562.– festzusetzen anstelle von den von der Gemeinde vorgesehenen Gebühreneinnahmen von CHF 1'441'200.–.

2.8 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Tafers, die Bemessungsgrundlage nicht zu ändern. Sollte die Gemeinde an die Änderung der Bemessungsgrundlage festhalten wollen, so ist darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

⁴ Berücksichtigte Neuinvestitionen gemäss Dokument «Investitionen Abwasser Tafers-1170-2021428105349»: CHF 4'386'000.–; Abschreibungsdauer gemäss Preisüberwachung: 80 Jahre.

⁵ Gemäss Dokument «Investitionen Abwasser Tafers-1170-2021428105349».

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Tafers:

- **Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren**
- **Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.**
- **Beim Grundgebührenmodell mit bauzonengewichteten Grundstückflächen die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.**
- **Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.**
- **Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 1'062'562.– festzusetzen.**
- **Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Tafers den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung
- Berücksichtigte Neuinvestitionen

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt	

Beilage 2: Berücksichtigte Neuinvestitionen

NEUINVESTITIONEN PUE			
Juch	Trennsystem	CHF	520'000
Rossackerstrasse	Trennsystem	CHF	595'000
Schwarzseestrasse	Trennsystem	CHF	420'000
Oberdorfstrasse	Trennsystem, Quartier Bergsicht 2	CHF	385'000
Ächerli, Singerenwald	Trennsystem, ca. 700 Meter	CHF	480'000
Geuer	Trennsystem	CHF	685'000
Antoniusweg	Vergrösserung Meteorleitung / Rückstauprobleme	CHF	120'000
Niedermonten	Vergrösserung Meteorleitung	CHF	595'000
Quartier bei Sportplatz Schulhausstrasse	Trennsystem	CHF	586'000
TOTAL NEUINVESTITIONEN A₀₊₁₀		CHF	4'386'000
ERSATZINVESTITIONEN UND SANIERUNGEN PUE			
Kleinschönberg	Ersatz Kanalisation	CHF	855'000
Kleinschönberg	Pumpen ersetzen in Pumpstationen	CHF	120'000
Allgemein	Reparaturen	CHF	185'000
Allgemein	Fremdwasser Sanierungen	CHF	50'000
Allgemein	Reparaturen	CHF	115'000
Allgemein	Fremdwasser Sanierungen	CHF	35'000
Grubenacker	Ersatz defekte Abwasserleitung	CHF	89'500
Allgemein	Reparaturen	CHF	135'000
Allgemein	Fremdwasser Sanierungen	CHF	35'000
TOTAL ERSATZINVESTITIONEN / SANIERUNGEN A₀₊₁₀		CHF	1'619'500
TOTAL NEU-/ERSATZINVESTITIONEN UND SANIERUNGEN A₀₊₁₀		CHF	6'005'500